



MARKTREGLEMENT

Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Reisengewerbebesetzung vom 10. Dezember 2002 (§ 1-7 + § 27-35) sowie die Gemeindeordnung der Stadt Bischofszell, erlässt der Stadtrat folgendes Marktreglement.

Erlass vom 1. Januar 2013 (Stand: 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Marktkommission
Art. 2	Aufgaben
Art. 3	Marktchef
Art. 4	Marktarten
Art. 5	Marktgebiet
Art. 6	Markteinrichtungen
Art. 7	Kosten
Art. 8	Streitfälle
Art. 9	politische Werbung

II. Jahrmärkte

Art. 10	Verkaufszeiten
Art. 11	Anmeldung
Art. 12	Zulassung
Art. 13	Rückweisungen
Art. 14	Belegungsfrist
Art. 15	Verhaltensregeln
Art. 16	Budenstadt

III. Wochenmärkte

Art. 17	Dauer / Angebot
Art. 18	Anmeldung

IV. Sondermärkte

Art. 19	Sondermärkte
---------	--------------

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 20	Sanktionen
Art. 21	Rechtsmittel
Art. 22	Inkrafttreten

VI. Anhang

Gebührentarif zum Marktreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Marktkommission

¹ Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

² Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Marktkommission von 4 bis 6 Mitgliedern und bestimmt den Präsidenten und den Marktchef.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Marktkommission ist zuständig für die Organisation, die Durchführung sowie die Kontrolle der Märkte.

² Sie unterbreitet dem Stadtrat Anträge, das jährliche Budget sowie Anpassungen oder Änderungen des Marktreglements.

Art. 3

Marktchef

Der Marktchef hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausschreibung der Märkte
- b) die Zuteilung von Ständen und Plätzen an die Markthändler
- c) den Einzug der Gebühren
- d) die Überwachung des Marktgeschehens
- e) die schriftliche Orientierung an das kantonale Laboratorium für Lebensmittelkontrolle

Art. 4

Marktarten

Es werden nachstehende Märkte durchgeführt:

- a) zwei Jahrmärkte, nämlich - der Frühlingmarkt am zweiten Freitag im Mai
- der Martinimarkt am ersten Freitag im November
- b) der Wochenmarkt an einem vom Stadtrat zu bestimmenden Tag
- c) Sondermärkte

Art. 5

Marktgebiet

Der Stadtrat legt für alle Märkte das Marktgebiet und das Areal der Budenstadt fest. Diese Gebiete können während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Markt nicht anderweitig beansprucht werden.

Art. 6

Markteinrichtungen

¹ Die Markthändler bringen grundsätzlich ihren eigenen Marktstand mit. Die gedeckten Gemeindemarktstände können grundsätzlich an alle Bewerber zusätzlich vermietet werden.

² Verkaufswagen und eigene Stände werden gemäss den Weisungen des Marktchefs von den Händlern aufgestellt.

³ Die gedeckten Gemeindemarktstände werden durch das Bauamt aufgestellt. Auf die Nachbarstände ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Haus- und Ladeneingänge sind grundsätzlich frei zu halten.

Art. 7

Kosten

Für die Teilnahme an den Märkten sind Platz- und Standgebühren zu entrichten. Der Stadtrat setzt die Gebührentarife für die Märkte auf Antrag der Marktkommission fest.

Art. 8

Streitfälle

Über Streitfälle zwischen den Marktfahrern entscheidet die Marktkommission, in dringenden Fällen entscheidet der Marktchef.

Art. 9

Politische Werbung

Politische Werbung ist an den Märkten grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

II. Jahrmärkte

Art. 10

Verkaufszeiten

¹ Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr (ausgenommen Budenstadt).

² Bei besonderen Verhältnissen kann der Marktchef die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

Art. 11

Anmeldung

¹ Anmeldungen für die Teilnahme an Jahrmärkten müssen mindestens drei Wochen vor dem Markttag, unter Angabe der betreffenden Verkaufsartikel und der Anzahl Laufmeter, beim Marktchef schriftlich eingereicht werden.

² Die Entrichtung der Standplatzgebühren erfolgt grundsätzlich mindestens innert 10 Tagen mit Rechnungsstellung vor der Durchführung des Jahrmarktes

Art. 12

Zulassung

¹ Der Marktchef entscheidet über die Zulassung eines Händlers zu einem Markt. Bei der Zulassung wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

² Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Auf einen angestammten Markt- oder Standplatz besteht jedoch kein Anspruch.

³ Jede Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung wird vom Marktchef schriftlich bestätigt.

⁴ Markt- oder Standplätze dürfen ohne Einwilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 13

Rückweisungen

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.

b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktwerbes mitführt.

Art. 14

Belegungsfrist

¹ Bestellte Stände und Plätze müssen bis spätestens 08.30 Uhr belegt sein. Andernfalls kann vom Marktchef über sie verfügt werden.

² Gebühren werden in der Regel nur dann zurückerstattet oder erlassen, wenn sich der Stand- oder Platzmieter bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn beim Marktchef begründet abmeldet.

Art. 15

Verhaltensregeln

¹ Jeder Markthändler ist verpflichtet, seinen Stand mit Namen und Wohnort gut sichtbar und leserlich zu beschriften.

² Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit gut sichtbaren Preisanschriften zu versehen.

³ Andere als in der Bewilligung aufgeführte Artikel dürfen nicht verkauft werden.

⁴ Bei Buden etc. sind die Einsatzpreise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Bei der Benützung technischer Hilfsmittel zur Verstärkung akustischer, optischer oder anderer Einwirkungen ist auf die Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

⁶ Markthändler haben ihre Fahrzeuge so zu parkieren, dass sie den Markt nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfalle weist der Marktchef einen Parkplatz zu.

⁷ Fahrzeuge müssen bis spätestens 08.30 Uhr aus dem Markt entfernt werden. Es darf nicht vor 18.30 Uhr in das Marktgebiet eingefahren werden.

⁸ Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Märkte, Preise, Verkauf von Lebensmitteln usw. sind einzuhalten.

Art. 16

Budenstadt

¹ Die Marktkommission kann das Budenstadt-Areal an einen oder mehrere Schausteller vergeben.

² Die Bewilligung zum Betrieb der Budenstadt kann auch für je ein Wochenende unmittelbar vor und nach den Jahrmärkten erteilt werden.

III. Wochenmärkte

Art. 17

Dauer / Angebot

¹ Der Wochenmarkt dauert in der Regel von 08.00 - 12.00 Uhr.

² Er umfasst primär den Verkauf von Lebensmitteln. Die Marktkommission kann zur Steigerung der Attraktivität des Marktes andere Aktionen zulassen.

³ Die Einstellung des Wochenmarktes während den Wintermonaten bleibt vorbehalten.

Art. 18

Anmeldung

¹ Anmeldungen sind jeweils spätestens 2 Wochen vor Beginn der Wochenmarktsaison schriftlich an den Marktchef zu richten.

² Es ist anzugeben, ob der Markt für eine bestimmte Zeit oder nur für einzelne Tage besucht werden will.

IV. Sondermärkte

Art. 19

Sondermärkte

Über die Durchführung von Sondermärkten entscheidet der Stadtrat. Die Bestimmungen dieses Reglements finden sinngemäss Anwendung.

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 20

Sanktionen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglementes, den Anordnungen der Marktkommission oder des Marktchefs zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt. In schwerwiegenden Fällen können Markthändler vom Markt weggewiesen werden.

² Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

³ Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 21

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktchefs kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Marktreglement sowie der Gebührentarif treten nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 02.05.2012, Beschluss Nr. 3.3.

Änderungstabelle (Marktreglement)

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	02.05.2012 Beschluss Nr. 3.3	Stadtrat	Erstfassung	01.01.2013

VI. Anhang

Gebührentarif zum Marktreglement

1. Jahrmärkte

Beträge in CHF

Standplatzgebühr, pro Laufmeter	6.00
Mindestgebühr, pro Teilnehmer	20.00
Gedeckter Gemeindemarktstand 3m	35.00
Verrechnung der Werbung des Verbandes (VNOSM), pro Teilnehmer	5.00

- a. In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Wasser, Strom und Abfallentsorgung.
- b. Der Marktchef kann in Einzelfällen mit entsprechender Begründung über eine Gebührenreduktion oder Gebührenbefreiung selbständig entscheiden.

2. Wochenmärkte

Gebühren pro drei Laufmeter (1 Gemeindemarktstand) für eine Marktsaison.

Einzelteilnahme, pro Markttag	15.00
Teilnahme jeden Samstag (1 Saison)	200.00

- a. In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für Wasser, Strom und Abfallentsorgung.
- b. Die Ansätze verstehen sich ohne das Aufstellen und Abräumen der Marktstände. Die Marktstände stehen jeweils gestapelt, seitlich der Kornhalle bereit. Die Marktteilnehmer sind gebeten, die Stände selbständig aufzustellen und abzuräumen.
- c. An den Themenmärkten, jeweils am letzten Samstag im Monat, werden die Gemeindemarktstände durch die Stadt (Werkhof) aufgebaut. Die Zusatzleistung ist in den obenstehenden Gebühren enthalten.

3. Vermietung Marktstände

1 gedeckter Marktstand pro Tag	35.00
--------------------------------	-------

- d. Der Gebührenansatz gilt nur bei selbständiger Abholung. Die Lieferung der Marktstände werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Änderungstabelle (Gebührentarif zum Marktreglement)

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	02.05.2012 Beschluss Nr. 3.3	Stadtrat	Erstfassung	01.01.2013